



IRSE SWISS SECTION
INSTITUTION OF RAILWAY SIGNAL ENGINEERS

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Präambel

Die **INSTITUTION OF RAILWAY SIGNAL ENGINEERS** genannt **IRSE** ist eine internationale Vereinigung von Eisenbahn-Signalingenieuren mit Sitz in London, Grossbritannien. Ihre Statuten erlauben die Gründung lokaler Sektionen. Ziel und Zweck gemäss Art. 3 dieser Statuten entsprechen den Grundideen und den Statuten (Memorandum and Articles of Association) der **IRSE**.

Art. 1

Unter dem Namen **IRSE SWISS SECTION** nachstehend **IRSE CH** genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. **IRSE CH** ist eine unabhängige, lokale Sektion als Bestandteil der in der Präambel aufgeführten **INSTITUTION OF RAILWAY SIGNAL ENGINEERS** mit der Verpflichtung jährlich dem Council zu berichten und über das Jahresprogramm zu informieren.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des amtierenden Präsidenten in der Schweiz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein **IRSE CH** bezweckt die IRSE-Mitglieder in der Schweiz und jene der umliegenden Länder periodisch an technischen und geselligen Veranstaltungen teilnehmen zu lassen.

Ziel dieser Veranstaltungen ist unter anderem:

- den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern auf informelle Art zu ermöglichen
- die Kenntnisse auf dem Gebiet der Bahntechnik zu erweitern und zu vertiefen
- neue Ideen für die aktuellen Tätigkeiten zu sammeln und damit an ihre Weiterbildung beizutragen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

- a) **Mitglieder:** Eine Mitgliedschaft beim Verein **IRSE CH** setzt die Mitgliedschaft bei **IRSE** voraus. Demnach können IRSE Mitglieder, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, die Aufnahme als Mitglied bei **IRSE CH** beantragen. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anmeldung durch E-Mail wird als schriftliche Form akzeptiert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Interessenten können als Gäste für 12 Monate an den Veranstaltungen teilnehmen. Eine weitere Teilnahme setzt die eingereichte Anmeldung zur Mitgliedschaft bei **IRSE** voraus. Nach erfolgter Anmeldung können sie durch den Vorstand als provisorische Mitglieder von **IRSE CH** aufgenommen werden. Sie erlangen dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Bei einer allfälligen Nicht-Annahme durch **IRSE** werden sie sofort nach Bekanntwerden des negativen Entscheides automatisch ausgeschlossen.
- b) **Firmenmitglieder:** Dem Verein IRSE SWISS SECTION kann eine Firma oder Organisation, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist, als Firmenmitglied beitreten. Dies setzt voraus, dass mindestens ein Mitarbeiter resp. eine Mitarbeiterin der Firma/Organisation bei IRSE SWISS SECTION Mitglied gemäss Artikel 4a ist. Firmen/Organisationen dürfen bei Mitgliedschaft das Logo der IRSE SWISS SECTION als "Affiliated Company" benutzen. Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern gemäss Artikel 4a und nicht von der Firma/Organisation ausgeübt werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich resp.- per E-Mail an den Präsidenten zu richten. Verlässt das Mitglied die Firma/Organisation, erlischt die Mitgliedschaft als Firma /Organisation und das entsprechende Logo darf nicht mehr verwendet werden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dem IRSE Headquarter als „Affiliated Company“ beizutreten.
- c) **Ehrenmitglieder:** Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein bestehendes Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag der IRSE SWISS SECTION befreit.

Art. 5

Jedes Mitglied leistet zusätzlich zum Beitrag an **IRSE** einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils an der Generalversammlung durch den Vorstand beantragt und durch die Mitglieder beschlossen wird.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt von **IRSE** oder **IRSE CH**
- b) Ausschluss von **IRSE** oder **IRSE CH**
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Beim Austritt aus der **IRSE** erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins **IRSE CH** sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Verbindung zum International Technical Committee

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Schriftform kann generell durch E-Mail Genüge getan werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresprogramms
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Verbindung zum ITC und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand mit ad Interim-Mitgliedern. Diese sind von der nächsten Generalversammlung zu wählen. Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist möglich.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Verantwortlicher

Ämter-Kumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statutenanpassungen, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Erstellen des Jahresprogrammes

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Der Präsident - oder bei Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied - nimmt an der jährlichen IRSE Convention teil sowie an der Generalversammlung der IRSE, Annual General Meeting.

Der Präsident nimmt gleichzeitig die Position des "Country Vice-President" gemäss "Memorandum and Articles of Association" ein.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und Bilanz erstellt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

d) Verbindung zum International Technical Committee der IRSE

Art. 19

Ein Schweizer Mitglied des International Technical Committee der **IRSE** ist die Verbindung zu diesem Komitee. Es berichtet mindestens jährlich an der Generalversammlung über die Aktivitäten dieses Komitees und nimmt Anregungen zu neuen Diskussionspunkten für das Komitee entgegen. Welches ITC-Mitglied diese Funktion ausübt, entscheidet die Generalversammlung.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 20

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Sponsorbeiträgen, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung der **IRSE SWISS SECTION** ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 5. Mai 2011 genehmigt und an der Generalversammlung vom 7. März 2012 ergänzt resp. geändert. Die vorliegende Version ist seit 07.03.2012 in Kraft.

Montreux, den 7. März 2012

Der Präsident:

sig. Dr. M. Montigel

Der Vizepräsident:

sig. Dr. R. Gutzwiller